

Ordnung

der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen

vom 20.09.2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2017, S. 341)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. März 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.09.2017, Az: 03/02/11/03/01/065/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen.....	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	6
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
II. Prüfung	9
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11 Modulprüfungen	9
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	10
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen.....	11
§ 14 Künstlerisch-Praktische Prüfungen / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Prüfungen	13
§ 15 Bachelorarbeit	14
§ 16 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Abschlussprüfung.....	16
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	17
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	18

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	20
III. Schlussbestimmungen	21
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	21
§ 22 Widerspruch	22
§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	22
§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr.....	22
§ 25 In-Kraft-Treten	22
Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6,14-16.....	25
Liste der Fächer.....	25
Elementare Musikpädagogik.....	25
Jazz und Populäre Musik	42
Kirchenmusik	55
Klavier.....	80
Oper und Konzert	88
Orchesterinstrumente.....	96

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung der im Anhang aufgeführten Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist je nach gewähltem Fachgebiet ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Musikerin oder hauptberuflicher Musiker in dem gewählten Fachgebiet erforderlich sind. Sofern im gewählten Fachgebiet vokale bzw. instrumentale Haupt- bzw. Nebenfächer aus mehreren Fächern gewählt werden können, sind die wählbaren Fächer im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Bachelor of Music (B.Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG. Abweichend davon ist der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) ausreichend, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung gemäß § 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung in dem gewählten künstlerischen Hauptfach mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde. Abweichungen regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#).
 2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Bachelorstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung im gewählten vokalen bzw. instrumentalen Hauptfach sowie in den gewählten bzw. verpflichtenden künstlerischen und theoretischen Nebenfächern und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-1-GERR oder Äquivalente) zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung. Abweichungen hiervon regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#).
- (6) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.
- (7) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Zulassungssatzung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.
- (8) Die Einschreibung erfolgt in den Studiengang und das jeweilige Hauptfach, dieses wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (9) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als ein Jahr vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen.

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2a. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung
(im Fach *Elementare Musikpädagogik* darüber hinaus einer künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung)
- und 2b. der schriftlichen Bachelorarbeit (außer im Fach *Jazz und Populäre Musik*).

Einzelheiten regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies im Anhang ausgewiesen ist, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine entsprechend § 17 Absatz 1 mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 4-6 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. Absatz 3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweiligen Ergebnisse unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 3 entfallen.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im [fachspezifischen Anhang](#) aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des

Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung können nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9**Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 17 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem gewählten Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die

Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls "Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium" erfolgt gemäß § 17. Abweichungen regelt der [fachspezifische Anhang](#).

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13, künstlerisch-praktischer Leistungen gemäß § 14 oder anderer Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Anhangs abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an

die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt höchstens zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen; hierbei muss aufgrund der spezifischen Anforderungen eines Musikstudiums davon ausgegangen werden, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der vorlesungsfreien Zeit nicht in Vollzeit mit der Bearbeitung einer schriftlichen Hausarbeit befassen können. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 % so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-Praktische Prüfungen / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Prüfungen

(1) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium zu den Vortrag betreffenden Fragestellungen kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(2) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form der Probe oder Aufführung eines oder mehrerer Werke für Vokal- und/oder Instrumentalensemble soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel so zu vermitteln vermag, dass diese durch das Ensemble umgesetzt werden können. Ein im Anschluss an Probe oder Aufführung durchgeführtes Kolloquium zu Fragestellungen wie z.B. Probentechnik oder Aufführungspraxis kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(3) Unter einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form einer Lehrprobe ist die selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in der im betreffenden Fach üblichen Dauer oder eines Ausschnittes aus einer solchen Unterrichtseinheit zu verstehen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll hierbei nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über ein fundiertes pädagogisches Wissen, die musikalischen Grundtechniken und methodisch-didaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebietes verfügt und dazu in der Lage ist, komplexe fachliche Inhalte altersgerecht zu vermitteln. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(4) Sofern im [fachspezifischen Anhang](#) künstlerisch-praktische Prüfungen / künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen vorgesehen sind, finden diese als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Einzelprüfung kann auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfungen und künstlerisch-pädagogischen Prüfungen ist im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt. Abweichungen sind im [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(5) Künstlerisch-praktische Prüfungen und künstlerisch-pädagogische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 2 und 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung bzw. künstlerisch-pädagogischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(6) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung bzw. künstlerisch-pädagogische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Mit Ausnahme des Studienganges *Jazz und Populäre Musik* ist in allen Bachelorstudiengängen eine Bachelorarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, sofern mindestens 150 der in § 4 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine

Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Abschlussprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung bzw. künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung erforderlichen künstlerisch-praktischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(2) Sofern im [fachspezifischen Anhang](#) eine künstlerisch-praktische Abschlussprüfung vorgesehen ist, wird der Termin für diese vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Fach *Elementare Musikpädagogik* findet eine künstlerisch-praktische Abschlussprüfung und eine künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung statt. Sofern im [fachspezifischen Anhang](#) vorgesehen, ist für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Abweichungen sind im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(3) Die Dauer der Prüfung bzw. Prüfungen im Bachelorstudiengang regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#). Sie wird jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Abweichungen sind im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(4) Den Gegenstand der künstlerisch-praktischen und künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfungen im Bachelorstudiengang regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#). Sofern die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mündliche Prüfungsteile enthält, werden diese in der Regel in der Prüfungssprache Deutsch geführt. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Sofern die künstlerisch-praktische oder die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Anschluss an die jeweilige Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung fest. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung bzw. deren Teilprüfungen bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung bzw. eine der Teilprüfungsleistungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die jeweilige Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2-4 entsprechend.

§ 17**Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zu Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Note der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und ggf. der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2a, sowie, falls im [fachspezifischen Anhang](#) vorgesehen, der Bachelorarbeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2b. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen:

- a) Im Fach *Jazz und Populäre Musik* werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

b) In den Fächern *Kirchenmusik, Klavier, Oper und Konzert* und *Orchesterinstrumente* werden die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vierfach, die Note für die Bachelorarbeit einfach und die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.

c) Im Fach *Elementare Musikpädagogik* werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Den Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#) und darf 26 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt, das Berufspraktikum – sofern im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) vorgesehen – absolviert sowie die Bachelorarbeit – sofern im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) vorgesehen – und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im gewählten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung bzw. deren Teilprüfungen sowie der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber

Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 bzw. bei der künstlerisch-praktische Abschlussprüfung vorbereitenden schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das jeweilige Fachgebiet sowie

- a) im Fach *Elementare Musikpädagogik* das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Haupt- und Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen sowie der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- b) im Fach *Jazz und Populäre Musik* das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Haupt- und Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Prüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- c) im Fach *Kirchenmusik* die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, die Noten der einzelnen Fächer und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- d) im Fach *Klavier* das instrumentale Hauptfach sowie das jeweils gewählte instrumentale Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- e) im Fach *Oper und Konzert* das vokale bzw. instrumentale Haupt- und Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- f) im Fach *Orchesterinstrumente* das jeweils gewählte Hauptfach sowie das instrumentale Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich werden im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Music“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Ordnung für den Studiengang *Jazz und Populäre Musik* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das 7. Fachsemester noch nicht absolviert haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 4. Februar 2011 zuletzt geändert mit Ordnungen vom 11. Mai 2015 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Die Ordnung für den Studiengang *Kirchenmusik* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang *Kirchenmusik* an

der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Die die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studiengang Diplom-Kirchenmusik (B) des Fachbereichs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. November 2001 betreffende Übergangsregelung gemäß Abs. 5 bleibt unberührt.

Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang *Kirchenmusik (B)* vor dem Inkrafttreten der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang *Kirchenmusik* vom 19. September 2013 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 aufgenommen haben, können sich bis zum Abschluss ihres Studiums, spätestens jedoch bis zum Sommersemester 2020 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang *Kirchenmusik (B)* prüfen lassen.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang *Kirchenmusik* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Bachelorstudiengang *Kirchenmusik* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. September 2013 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 19. September 2013 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(4) Die Ordnung für den Studiengang *Oper und Konzert* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang *Oper und Konzert* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Die Ordnung für das Studium und die Prüfung in den Studiengängen Diplom-Gesang (27. Mai 2002, erschienen im StAnz. Nr. 20 S. 1254) und Diplom-Musiklehrer/in Gesang der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität vom 27. Mai 2002, erschienen im StAnz Nr. 20 S. 1263, geändert mit Ordnung vom 22.07.2003, erschienen im StAnz. S. 2028 betreffende Übergangsregelung bleibt hiervon unberührt.

Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Gesang bzw. im Diplom-Musiklehrer/in-Studiengang vor dem Inkrafttreten der Ordnung für den Bachelorstudiengang *Oper und Konzert* vom 7. März 2013 an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgenommen haben, können sich bis zum Abschluss ihres Studiums nach den Ordnungen für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Gesang bzw. im Studiengang Diplom-Musiklehrer/in der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität prüfen lassen. Das Recht nach der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang *Oper und Konzert* vom 7. März 2013 (StAnz. S. 612) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2022/23 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang *Oper und Konzert* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Bachelorstudiengang *Oper und Konzert* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. März 2013 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 7. März 2013 an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten

der Ordnung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(5) Die Ordnungen für die Studiengänge *Klavier* und *Orchesterinstrumente* treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang *Klavier* oder in den Bachelorstudiengang *Orchesterinstrumente* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang *Klavier* oder im Bachelorstudiengang *Orchesterinstrumente* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen *Klavier* und *Orchesterinstrumente* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 18. Juli 2011 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(6) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, 20.09.2017.

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16**Liste der Fächer**

[Elementare Musikpädagogik](#)

[Jazz und Populäre Musik](#)

[Kirchenmusik](#)

[Klavier](#)

[Oper und Konzert](#)

[Orchesterinstrumente](#)

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16**Elementare Musikpädagogik****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Als vokales bzw. instrumentales Hauptfach wählbare Fächer:

1. Gesang (Klassik).
2. Instrument (Klassik): Klavier, Gitarre, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba.
3. Instrument (Jazz und Populäre Musik): Klavier, Gitarre, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Percussion, Trompete.

Die Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs erfolgt nach Maßgabe des Lehrangebots.

Wahl des instrumentalen Nebenfachs: Wenn Gesang als Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wenn Klavier oder Gitarre (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) nicht als instrumentales Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wahl des Nebenfach-Instruments nach Maßgabe des Lehrangebots.

Im „unterrichtspraktischen Instrumentalspiel“ muss in der Regel das Instrument gewählt werden, das bereits als Haupt- oder Nebenfach belegt wird. Wenn sowohl Klavier als auch Gitarre als Haupt- bzw. Nebenfach belegt werden, steht die Wahl des Instruments im unterrichtspraktischen Instrumentalspiel – nach Maßgabe des Lehrangebots – offen.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ist die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik ausschließlich bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG möglich.
- 2) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 5):
Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente).

C. Modulprüfungen

Sämtliche Studienleistungen können gemäß §5 Abs. 9 nur zweimal wiederholt werden.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur künstlerisch-praktischen und zur künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von maximal 14 Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden.

Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung findet im Rahmen des Moduls 4b statt, die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung findet im Rahmen des Moduls 12 statt. Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Modulplan geregelt.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Prüfungskonzert, Gegenstand der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung ist eine Lehrprobe mit schriftlicher Unterrichtsvorbereitung. Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind im Modulplan geregelt.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 142 SWS (Instrumentales Hauptfach Klassik bzw. Jazz und Populäre Musik) bzw. 140 SWS (Hauptfach Gesang Klassik) in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule einschließlich Abschlussprüfungen (Anteil: 14 LP): 233 LP und
2. auf die Bachelorarbeit: 7 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule.

Bei den Modulen 1, 5, 6, 13, 14, und 16 gibt es jeweils zwei Modulvarianten: Abhängig von der Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs ergibt sich folgende verpflichtende Zuordnung einer der beiden Modulvarianten.

Modul	Verpflichtende Modulvariante je nach Hauptfach		
	<i>Gesang Klassik</i>	<i>Instrumental Klassik</i>	<i>Instrum. Jazz und Populäre Musik</i>
Künstlerische Ausbildung I	1.2	1.1	1.1
Künstlerische Ausbildung II	2		
Künstlerische Ausbildung III	3		
Künstlerische Ausbildung IVa	4a		
Künstlerische Ausbildung IVb	4b		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I	5.2	5.1	5.1
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach II	6.2	6.1	6.1
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach III	7		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach IV	8		

EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach V	9		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VI	10		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VII	11		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VIII	12		
Methodik / Didaktik I	13.1	13.1	13.2
Methodik / Didaktik II	14.1	14.1	14.2
Musiktheorie I	15		
Musiktheorie II	16.1	16.1	16.2
Musikerschließung	17		
Abschlussmodul	18		

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1.1	„Künstlerische Ausbildung I (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) <i>Instrumentales Hauptfach I</i>	EU	1	P	2	3	
b) <i>Instrumentales Hauptfach II</i>	EU	2	P	2	4	
c) <i>Instrumentales Nebenfach I</i>	EU	1	P	1	2	
d) <i>Instrumentales Nebenfach II</i>	EU	2	P	1	2	
e) <i>Hochschulchor¹ oder Rock/Pop/Jazz-Chor I</i>	Ü	1	WP	2	1	
f) <i>Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor II</i>	Ü	2	WP	2	1	
Modulprüfung	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach</p> <p>Instrumental Klassik: <i>Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (Orchesterinstrumente außer Schlagzeug: ein Werk und eine Etüde; Schlagzeug: mindestens drei Werke, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel und Mallets sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Setup oder Drumset). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 10 Min.</i></p> <p>Instrumental Jazz und Populäre Musik: <i>Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 15 Standards zwei Standards inklusive Improvisationsanteil vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind zwei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig a capella vorgetragen werden muss. Zusätzlich ist eine notierte Vorlage prima vista vorzutragen. Dauer ca. 20 Minuten.</i></p>					

¹ Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

	<i>*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop).</i>			
Gesamt		10 SWS	13 LP	

Modul 1.2	„Künstlerische Ausbildung I (Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
<i>a) Hauptfach Gesang I</i>	EU	1	P	2	5	
<i>b) Hauptfach Gesang II</i>	EU	2	P	2	4	
<i>c) Instrumentales Nebenfach I</i>	EU	1	P	1	2	
<i>d) Instrumentales Nebenfach II</i>	EU	2	P	1	2	
<i>e) Hochschulchor² oder Rock/Pop/Jazz-Chor I</i>	Ü	1	WP	2	1	
<i>f) Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor II</i>	Ü	2	WP	2	1	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach, Dauer ca. 10 Min. <i>Auswendiger* Vortrag von 2 Werken, sowie eines gebundenen Sprechtextes.</i> <i>* ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich</i>					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 2	„Künstlerische Ausbildung II (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)“ im Studiengang Elementare Musikpädagogik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
<i>a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang III</i>	EU	3	P	2	2	
<i>b) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang IV</i>	EU	4	P	2	3	
<i>c) Instrumentales Nebenfach III</i>	EU	3	P	1	1	Benotet: Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 10 Minuten.

² Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

d) <i>Unterrichtspraktisches Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre I</i>	EU	4	P	1	2	
e) <i>Hochschulchor³ oder Rock/Pop/Jazz-Chor III</i>	Ü	3	WP	2	1	
f) <i>Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor IV</i>	Ü	4	WP	2	1	
Modulprüfung	Module 2 und 3: modulübergreifende Prüfung, siehe Modul 3.					
Gesamt				10 SWS	10 LP⁴	

Modul 3	„Künstlerische Ausbildung III (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang V</i>	EU	5	P	2	3	
b) <i>Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang VI</i>	EU	6	P	2	3	
c) <i>Unterrichtspraktisches Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre II</i>	EU	5	P	1	3	
d) <i>Kammermusik / Orchester / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik / Bigband I</i>	KG / Ü / KG / SG	6	WP	2	3	
Modulprüfung	<p>Module 2 und 3: modulübergreifende Prüfung im 5. Semester, 2 Modulteilprüfungen, Gewichtung insgesamt: 22 LP.</p> <p>Modulteilprüfung 1 (17 LP): Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach.</p> <p>Instrumental Klassik: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (Schlagzeug: mindestens vier Werke, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken und Mallets sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drumset; alle anderen Instrumente: mindestens zwei Stilepochen). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 15 Min.</p> <p>Gesang Klassik: Auswendiger* Vortrag von 4 Werken aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen sowie eines gebundenen Sprechtextes. Dauer ca. 15 Min. * ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich.</p>					

³ Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

⁴ Die Leistungspunkte aus Modul 2 fließen in die Gewichtung von Modul 3 mit ein.

	<p>Instrumental Jazz und Populäre Musik: Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 20 Standards zwei Standards (davon einer unbegleitet) inklusive Improvisationsanteil vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind drei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente und/oder Gesang vorzulegen*, von denen eine vollständig a capella vorgetragen werden muss. Dauer ca. 20 min</p> <p>*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop). Die Repertoire-Liste sowie die Liste der Solotranskriptionen dürfen nur Stücke enthalten, die nicht in der Modulprüfung des Moduls 1.1 vorgelegt wurden.</p> <p>Moduleilprüfung 2 (5 LP): Künstlerisch-praktische Prüfung im Unterrichtspraktischen Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre.</p> <p>Dauer ca. 10 Minuten.</p> <p>Präsentation von Kinderliedern mit Begleitungen (jeweils mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel), davon zwei vorbereitete in unterschiedlichen Stilen und ein Klausurlied (Ausgabe 3 Tage vor dem Prüfungstermin); zwei kurze Improvisationen zu ad hoc gestellten Themen.</p>		
Gesamt		7SWS	12 LP⁵

Modul 4a	„Künstlerische Ausbildung IVa (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang VII	EU	7	P	2	6	
b) Kammermusik / Orchester / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik / Bigband II	KG / Ü / KG / SG	7	WP	2	3	
c) Neue Musik	SG	7	WP	2	3	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 4a und 4b im 8. Semester.					
Gesamt				6 SWS	12 LP⁶	

⁵ Die Leistungspunkte aus Modul 2 fließen in die Gewichtung von Modul 3 mit ein.

⁶ Die Leistungspunkte aus Modul 4a fließen in die Gewichtung von Modul 4b mit ein.

Modul 4b		„Künstlerische Ausbildung IVb (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang VIII</i>	EU	8	P	2	7	
b) <i>Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung</i>		8		-	7	
Modulprüfung	<p>Modulübergreifende Prüfung für die Module 4a und 4b: Öffentliche künstlerisch-praktische Abschlussprüfung, Gewichtung insgesamt: 26 LP.</p> <p>Instrumental Klassik: Schlagzeug: <i>Vortrag von mindestens fünf Werken, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets und Set-up sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drumset. Alle anderen Instrumente: Vortrag von Werken aus mindestens drei Stilepochen (Klavier: Ein Werk aus der Klassik ist Pflicht; Blockflöte: Ein zeitgenössisches Werk ist Pflicht.). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 30 Min.</i></p> <p>Gesang Klassik: <i>Auswendiger* Vortrag von drei Liedern und 2 Opern- und einer Oratorienarie aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen, oder von drei Liedern und 1 Opern- und 2 Oratorienarien aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen. Dauer 20-25 Min.</i></p> <p>* <i>ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich</i></p> <p>Instrumental Jazz und Populäre Musik: <i>Konzert ca. 30 Min. einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm.</i></p>					
Gesamt				2SWS	14 LP⁷	

Modul 5.1		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP I</i>	SG	1	P	2	4	
b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz I</i>	SG	1	P	2	2	
c) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel I</i>	SG	1	P	1	2	

⁷ Die Leistungspunkte aus Modul 4a fließen in die Gewichtung von Modul 4b mit ein.

d) <i>Stimmbildung / Sprecherziehung I</i>	SG	1	P	1	1	
e) <i>Didaktik der EMP I</i>	SG	1	P	2	4	
f) <i>Unterrichtspraxis der EMP I</i>	SG	1	P	2	2	
Modulprüfung	Unbenotete Modulprüfung (Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden) <i>a), e) und/oder f) Protokoll einer Unterrichtsstunde</i>					
Gesamt				10 SWS	15 LP⁸	

Modul 5.2	„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP I</i>	SG	1	P	2	4	
b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz I</i>	SG	1	P	2	2	
c) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel I</i>	SG	1	P	1	2	
d) <i>Didaktik der EMP I</i>	SG	1	P	2	4	
e) <i>Unterrichtspraxis der EMP I</i>	SG	1	P	2	2	
Modulprüfung	Unbenotete Modulprüfung (Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden) <i>a), d) und/oder e) Protokoll einer Unterrichtsstunde</i> Die Leistungspunkte dieses Moduls fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.					
Gesamt				9 SWS	14 LP⁹	

Modul 6.1	„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP II</i>	SG	2	P	2	3	

⁸ Die Leistungspunkte der Module 5.1 bzw. 5.2 fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

⁹ Die Leistungspunkte der Module 5.1 bzw. 5.2 fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz II</i>	SG	2	P	2	2	
c) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel II</i>	SG	2	P	1	2	
d) <i>Stimmbildung / Sprecherziehung II</i>	SG	2	P	1	1	
e) <i>Didaktik der EMP II</i>	SG	2	P	2	3	
f) <i>Unterrichtspraxis der EMP II</i>	SG	2	P	2	2	
Modulprüfung	f) <i>Lehrprobe mit einer Kindergruppe (Dauer 20 Minuten), schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Prüfung) und anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten).</i>					
Gesamt				10 SWS	13 LP	

Modul 6.2	„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach II (Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP II</i>	SG	2	P	2	3	
b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz II</i>	SG	2	P	2	2	
c) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel II</i>	SG	2	P	1	2	
d) <i>Didaktik der EMP II</i>	SG	2	P	2	3	
e) <i>Unterrichtspraxis der EMP II</i>	SG	2	P	2	2	
Modulprüfung	e) <i>Lehrprobe mit einer Kindergruppe (Dauer 20 Minuten), schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Prüfung) und anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten).</i>					
Gesamt				9 SWS	12 LP	

Modul 7		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach III (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP III</i>	SG	3	P	2	3	
b) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel III</i>	SG	3	P	1	1	
c) <i>Didaktik der EMP III</i>	SG	3	P	2	3	
d) <i>Unterrichtspraxis der EMP III</i>	SG	3	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 7 und 8.					
Gesamt				7 SWS	9 LP¹⁰	

Modul 8		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach IV (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP IV</i>	SG	4	P	2	3	
b) <i>Rhythmus / Perkussion / Elementares Instrumentalspiel IV</i>	SG	4	P	1	1	
c) <i>Didaktik der EMP IV</i>	SG	4	P	2	3	
d) <i>Unterrichtspraxis der EMP IV</i>	SG	4	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 7 und 8, Gewichtung insgesamt: 18 LP. c) <i>Mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten.</i>					
Gesamt				7 SWS	9 LP¹¹	

Modul 9		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach V (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				

¹⁰ Die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die Gewichtung von Modul 8 mit ein.

¹¹ Die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die Gewichtung von Modul 8 mit ein.

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP V</i>	SG	5	P	2	3	
b) <i>Projekt EMP</i>	SG	5	P	1	4	
c) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz III</i>	SG	5	P	2	2	
d) <i>Stimmbildung auf EMP bezogen I</i>	SG	5	P	1	1	
e) <i>Didaktik der EMP V</i>	SG	5	P	2	3	
f) <i>Unterrichtspraxis der EMP V</i>	SG	5	P	2	2	
Modulprüfung	b) <i>Planung, Erarbeitung und Durchführung eines Projektes in der Gruppe mit eigenen Anteilen sowie einer schriftlichen Reflexion nach Projektende.</i>					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 10		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VI (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP VI</i>	SG	6	P	2	4	
b) <i>Bewegung / Körperbildung / Tanz IV</i>	SG	6	P	2	3	
c) <i>Stimmbildung auf EMP bezogen II</i>	SG	6	P	1	3	
d) <i>Didaktik der EMP VI</i>	SG	6	P	2	3	
e) <i>Unterrichtspraxis der EMP VI</i>	SG	6	P	2	2	
Modulprüfung	a) <i>Selbständige Vorbereitung und Durchführung einer ca. 20minütigen Unterrichtseinheit aus dem Bereich der künstlerisch-praktischen Fächer der EMP (z.B. Gruppenimprovisation mit Instrumenten, Stimme und/oder Bewegung, Einstudieren eines Arrangements, Erarbeitung einer instrumentalen Begleitung eines Liedes oder einer Geschichte)</i>					
Gesamt				9 SWS	15 LP	

Modul 11		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VII (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP VII</i>	SG	7	P	2	4	
b) <i>Stimmbildung auf EMP bezogen III</i>	SG	7	P	1	4	
c) <i>Unterrichtspraxis der EMP einschließlich Praktikum</i>	SG	7	P	2	7	
Modulprüfung	c) Die Prüfung besteht aus drei gemeinsam gewerteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • <i>schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Lehrprobe)</i> • <i>Lehrprobe mit der Praktikumsgruppe (Dauer: 45-60 Minuten, je nach Praktikumsgruppe)</i> • <i>anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten)</i> 					
Gesamt				5 SWS	15 LP	

Modul 12		„EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VIII (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Künstlerische Praxis EMP</i>	SG	8	P	2	4	
b) <i>Unterrichtspraxis der EMP VII</i>	SG	8	P	2	4	
c) <i>Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (EMP)</i>	-	8	-	-	7	
Modulprüfung	c) Die Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung besteht aus zwei gemeinsam gewerteten Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Prüfungsteil 1: schriftliche Unterrichtsvorbereitung nach einer vorgegebenen Gliederung, abzugeben spätestens einen Werktag vor Prüfungsteil 2.</i> • <i>Prüfungsteil 2: Lehrprobe, 45 bis 60 Minuten (je nach Zielgruppe), selbständige Ausarbeitung und Durchführung.</i> 					
Gesamt				4 SWS	15 LP	

Modul 13.1	„Methodik / Didaktik I (Instrumental Klassik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik I (Allgemeine Pädagogik)	SG	3	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs I	SG	3	P	2	3	
c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs II	SG	4	P	2	3	
d) Ensembleleitung I	SG	3	P	1	1	
e) Ensembleleitung II	SG	4	P	1	1	
Modulprüfung	b) und c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs I und II. Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt. Prüfungsteil 1: Mündliche Prüfung: <i>Methodik/Didaktik des Hauptfachs</i> , Dauer: 15 Minuten, 4 LP Prüfungsteil 2: <i>Fortgeschrittenen-Lehrprobe</i> , Dauer: 20 Minuten, 8 LP					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 13.2	„Methodik / Didaktik I (Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik I (Allgemeine Pädagogik)	SG	3	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) Fachdidaktik I	SG	3	P	1	3	
c) Fachdidaktik II	SG	4	P	1	3	
d) Ensembledidaktik	SG	4	P	2	2	
Modulprüfung	b) und c) Fachdidaktik I und II. <i>Lehrprobe mit Kolloquium</i> , Dauer: 50 Minuten					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 14.1	„Methodik / Didaktik II (Instrumental Klassik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik II	SG	5	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III	SG	5	P	2	3	
c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs IV	SG	6	P	2	3	
d) Ensembleleitung III	SG	5	P	1	1	
e) Ensembleleitung IV	SG	6	P	1	2	Unbenotet: Künstlerisch-praktische Prüfung, wählbar im vokalen oder instrumentalen Bereich. Dauer jeweils 15 Minuten.
f) Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	6	P	1	1	
g) Berufsfeldkunde / Bewerbungsvorbereitung	SG	6	P	1	1	
Modulprüfung	b) und c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III und IV					
	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung: <i>Didaktik des Hauptfachs</i> , Dauer 15 Minuten, 5 LP Modulteilprüfung 2: <i>Anfänger-Lehrprobe</i> , Dauer: 20 Minuten, 10 LP					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 14.2	„Methodik / Didaktik II (Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik II	SG	5	P	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III	SG	5	P	2	3	

c) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs IV</i>	SG	6	P	2	3	
d) <i>Unterrichtspraktikum</i>	SG	6	P	2	3	Unbenotet: Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (Dauer ca. 30 min)
e) <i>Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</i>	SG	6	P	1	1	
f) <i>Berufsfeldkunde / Bewerbungsvorbereitung</i>	SG	6	P	1	1	
Modulprüfung	b) und c) <i>Methodik / Didaktik des Hauptfachs III und IV</i> Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung: Didaktik des Hauptfachs, Dauer: 15 Minuten, 5 LP Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, Dauer: 20 Minuten, 10 LP					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 15	„Musiktheorie I (Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Satzlehre I</i>	KG	1	P	2	3	
b) <i>Satzlehre II</i>	KG	2	P	2	3	
c) <i>Hörschulung I</i>	KG	1	P	1	2	
d) <i>Hörschulung II</i>	KG	2	P	1	2	
e) <i>Form- und Strukturanalyse</i>	SG	2	P	2	2	Benotet: Mündliche Prüfung, Dauer ca.15 Min.
f) <i>Werkanalyse I</i>	SG	2	P	2	3	
Modulprüfung	a) bis d) <i>Satzlehre und Hörschulung</i> Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i>, 90 Minuten, 10 LP • Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 45 Minuten, 5 LP 					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 16.1	„Musiktheorie II (Instrumental Klassik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Satzlehre III	KG	3	P	2	3	
b) Satzlehre IV	KG	4	P	2	3	
c) Hörschulung III	KG	3	P	1	2	
d) Hörschulung IV	KG	4	P	1	2	
e) Werkanalyse II	SG	3	P	2	3	Unbenotet: Verfassen einer Hausarbeit
f) Instrumentation / Arrangement	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	a) bis d) Satzlehre und Hörschulung Modulteilprüfung 1, insgesamt 10 LP: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i>, 120 Minuten, 6,667 LP • Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 60 Minuten, 3,333 LP Modulteilprüfung 2, 5 LP: <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i>, ca. 20 Minuten 					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 16.2	„Musiktheorie II (Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Jazztheorie einschließlich Klavierpraxis I	KG	3	P	3	3	
b) Jazztheorie einschließlich Klavierpraxis II	KG	4	P	3	3	Unbenotet, Klavierpraxis: <i>Künstlerisch-praktischer Vortrag (ca. 10 min)</i>
c) Hörschulung III	KG	3	P	1	2	
d) Hörschulung IV	KG	4	P	1	2	
e) Werkanalyse II	SG	3	P	2	3	Unbenotet: Verfassen einer Hausarbeit
f) Instrumentation / Arrangement	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	a) bis d) Jazztheorie und Hörschulung					

	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsteil 1: Klausur <i>Jazztheorie</i>, 120 Minuten, 7,5 LP • Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 60 Minuten, 7,5 LP 			
Gesamt		12 SWS	15 LP	

Modul 17	„Musikerschließung (Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Musikgeschichte I</i>	SG	3	P	2	2	
b) <i>Musikgeschichte II</i>	SG	4	P	2	4	
c) <i>Geschichte des Jazz / Pop</i>	SG	3	P	3	3	
Modulprüfung	a) und b) <i>Musikgeschichte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur, Dauer 90 Min. 					
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 18	„Abschlussmodul (Elementare Musikpädagogik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Bachelorarbeit</i>	-	7	-	-	7	
Modulprüfung	Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit aus dem Gegenstandsbereich des Studiums					
Gesamt				-	7 LP	

Legende:

- EMP** = Elementare Musikpädagogik
EU = Einzelunterricht
KG = Kleingruppenunterricht
LP = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
P = Pflichtveranstaltung
Pr = Praktikum
SG = Semestergruppenunterricht
SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
WP = Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16
Jazz und Populäre Musik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales oder vokales Hauptfach	Instrumentales oder vokales Nebenfach	Ggf. zweites instrumentales oder vokales Hauptfach
Saxophon; in der Eignungsprüfung nachgewiesene, ausreichende Fertigkeiten auf der Flöte und der Klarinette	Freie Wahl des Nebenfachs: Flöte, Klarinette, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Trompete, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Saxophon; keine ausreichenden Fertigkeiten auf der Flöte oder der Klarinette	Flöte oder Klarinette (mindestens drei Semester)	Flöte, Klarinette, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Trompete, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Saxophon; weder ausreichende Fertigkeiten auf der Flöte noch ausreichende Fertigkeiten auf der Klarinette	Flöte (drei Semester) Reihenfolge der beiden Nebenfächer ist beliebig.	Klarinette (drei Semester) Reihenfolge der beiden Nebenfächer ist beliebig.
E-Bass; in der Eignungsprüfung nachgewiesene, ausreichende Fertigkeiten auf dem Kontrabass	Freie Wahl des Nebenfachs: Kontrabass, Posaune, Trompete, Saxophon, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

E-Bass; keine ausreichenden Fertigkeiten auf dem Kontrabass	Kontrabass (mindestens drei Semester)	Kontrabass, Posaune, Trompete, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Kontrabass; in der Eignungsprüfung nachgewiesene, ausreichende Fertigkeiten auf dem E-Bass	Freie Wahl des Nebenfachs: E-Bass, Posaune, Trompete, Saxophon, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Kontrabass; keine ausreichenden Fertigkeiten auf dem E-Bass	E-Bass (mindestens drei Semester)	E-Bass, Posaune, Trompete, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Posaune oder Trompete	Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

Gesang	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Klavier oder Gitarre	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier oder Gitarre (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Schlagzeug oder Percussion	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass oder Gesang oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 5):

Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR). Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder wird durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen, ggf. innerhalb eines Ensemblevortrags, statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel zu Beginn des achten Semesters, sofern mindestens 144 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert im Umfang von ca. 45 Minuten. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung im Studienbüro vorliegen. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 155 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.

Über die aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zweiwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die Hochschule für Musik Mainz verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 175 LP |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 8 LP |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 4: | 6 LP |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 51 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Ausbildung I

Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

Modul 3: Instrumentales/ vokales Nebenfach I

Modul 4: Instrumentales/ vokales Nebenfach II

Modul 5: Ensemble I

Modul 6: Ensemble II

Modul 7: Ensemble III

Modul 8: Ensemble IV

Modul 9: Musiktheorie/Hörschulung I

Modul 10: Musiktheorie/Hörschulung II

Modul 11: Musikerschließung

Modul 12: Musikvermittlung I

Modul 13: Musikvermittlung II

Modul 14: Prozesse der Musikproduktion I

Modul 15: Prozesse der Musikproduktion II

Wahlpflichtmodule:

Modul 16: Musik und Medien oder

Modul 17: Wahlbereich: Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Jazz und Populäre Musik.

Pflichtmodule

Modul 1: „Künstlerische Ausbildung I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales/vokales Hauptfach I	EU	1. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach II	EU	2. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach III	EU	3. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach IV	EU	4. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Fachprojekt I	KG	1. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt II	KG	2. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt III	KG	3. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Jazzforum I	SG	1. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Jazzforum II	SG	2. Semester	P	2 SWS	1 LP	

Jazzforum III	SG	3. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Jazzforum IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung im HF: ca. 30 min; 28 LP					
Gesamt				20 SWS	28 LP	

Modul 2: „Künstlerische Ausbildung II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales/vokales Hauptfach V	EU	5. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach VI	EU	6. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach VII	EU	7. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Instrumentales/vokales Hauptfach VIII	EU	8. Semester	P	2 SWS	10 LP	
Percussion I	SG	5. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Percussion II	SG	6. Semester	P	1 SWS	1 LP	künstl.-praktische Prüfung ca. 10 Minuten
Fachprojekt V	KG	5. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt VI	KG	6. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt VII	KG	7. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Fachprojekt VIII	KG	8. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Jazzforum V	SG	5. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Jazzforum VI	SG	6. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Jazzforum VII	SG	7. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Jazzforum VIII	SG	8. Semester	P	2 SWS	1 LP	
Konzertpädagogik/ Bühnenpräsenz	SG	7. Semester	P	1 SWS	1 LP	Prüfung im Rahmen eines 45-min. Konzertes
Abschlusskonzert (künstlerisch-praktische Abschlussprüfung)		8. Semester			15 LP	
Modulprüfung:	Abschlusskonzert (einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm, 6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) ca. 45 Min. (51 LP)					
Gesamt				23 SWS	51 LP	

Modul 3: „Instrumentales/ vokales Nebenfach I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales/vokales Nebenfach I	EU	1. Semester	P	1 SWS*	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach II	EU	2. Semester	P	1 SWS*	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach III	EU	3. Semester	P	1 SWS*	3 LP	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min (9 LP)					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

Modul 4: „Instrumentales/ vokales Nebenfach II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales/vokales Nebenfach IV	EU	4. Semester	P	1 SWS*	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach V	EU	5. Semester	P	1 SWS*	3 LP	
Instrumentales/vokales Nebenfach VI	EU	6. Semester	P	1 SWS*	3 LP	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min (9 LP)					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

Modul 5: „Ensemble I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensemble** I	KG	1. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Ensemble** II	KG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Bigband** I	SG	1. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Bigband** II	SG	2. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Improvisation I	KG	1. Semester oder 2. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 6: „Ensemble II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensemble** III	KG	3. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Ensemble** IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Bigband** III	SG	3. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Bigband** IV	SG	4. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Improvisation II	KG	3. oder 4. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 7: „Ensemble III (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensemble** V	KG	5. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Ensemble** VI	KG	6. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Bigband** V	SG	5. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Bigband** VI	SG	6. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Improvisation III	KG	5. oder 6. Semester	P	2 SWS***	2 LP	
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 8: „Ensemble IV (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensemble** VII	KG	7. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Ensemble** VIII	KG	8. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Bigband** VII	SG	7. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Bigband** VIII	SG	8. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Improvisation IV	KG	7. oder 8. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 9: „Musiktheorie/Hörschulung I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Jazztheorie I	SG	1. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Jazztheorie II	SG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Klavierpraxis I	SG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Klavierpraxis II	SG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	künstlerisch-praktischer Vortrag (ca. 10 min)
Hörschulung I	SG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung II	SG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Notationssoftware	SG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	Projektarbeit (z.B. Erstellung einer Partitur)
Modulprüfung:	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: 1. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 120 min): Klausur Jazztheorie (7 LP) 2. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 60 min): Klausur Hörschulung (7 LP)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul 10: „ Musiktheorie/Hörschulung II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Jazztheorie III	SG	3. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Jazztheorie IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Klavierpraxis III	SG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Klavierpraxis IV	SG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	künstlerisch-praktischer Vortrag (ca. 10 min)
Hörschulung III	SG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung IV	SG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung 1 (nach dem 1. Modulsem. bzw. nach dem 3. Fachsem.): mündliche Prüfung (ca. 15 min): Hörschulung (3 LP) Modulprüfung 2 (insgesamt 10 LP): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: 1. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 120 min): Klausur Jazztheorie (6 LP) 2. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 60 min): Klausur Hörschulung (4 LP)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 11: „Musikerschließung (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Rhythmik I	KG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Rhythmik II	KG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Jazzgeschichte I	SG	1. Semester	P	3 SWS	4 LP	
Jazzgeschichte II	SG	2. Semester	P	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung 1: schriftliche Prüfung (ca. 90 min): Klausur Jazzgeschichte (8 LP) Modulprüfung 2: Rhythmik: schriftliche Prüfung (ca. 45 min), Sightreading-Vortrag (ca. 10 min) - 4 LP					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 12: „Musikvermittlung I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Fachdidaktik I	KG	5. Semester	P	1 SWS****	1 LP	
Fachdidaktik II	KG	6. Semester	P	1 SWS****	1 LP	
Ensembledidaktik	SG	6. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtspraktikum I	SG	5. Semester	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung 1: Einführung in die Musikpädagogik, Ensembledidaktik und Unterrichtspraktikum: mündliche Prüfung (ca. 15 min) – 6 LP Modulprüfung 2: Fachdidaktik: Lehrprobe/Kolloquium (ca. 50 min.) – 2 LP****					
Gesamt				7 SWS	8 LP	

Modul 13: „Musikvermittlung II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	7. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Unterrichtspraktikum II	SG	8. Semester	P	1 SWS	2 LP	Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (ca. 30 min)
Modulprüfung:	Einführung in die Musikpädagogik und Unterrichtspraktikum: mündliche Prüfung (ca. 15 min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul 14: „ Prozesse der Musikproduktion I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikproduktion I	SG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Musikproduktion II	SG	4. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Songwriting	SG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikmarktanalyse I	SG	3. Semester	P	2 SWS	2 LP	Klausur (ca. 60 min)
Musikmarktanalyse II	SG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP	Klausur (ca. 60 min)
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu jeweils einem im Rahmen des Moduls erstellten Werk (Partitur/CD-Produktion/Logbuch)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 15: „Prozesse der Musikproduktion II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikproduktion III	SG	5. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Musikproduktion IV	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Jazzarrangement I	SG	5. Semester	P	4 SWS	4 LP	Projektarbeit (z.B. Anfertigung eines Arrangements)
Jazzarrangement II	SG	6. Semester	P	4 SWS	4 LP	Projektarbeit + Klausur (ca. 120 min.)
Jazzkomposition	SG	7. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu einem im Rahmen des Moduls gefertigten Mitschnittes					
Gesamt				14 SWS	16 LP	

„Praktikum (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufsplanung	SG / EU	7	P	1	2	
Berufspraktikum (mindestens zweiwöchig)	--	7 oder 8	P	--	4	Anfertigung eines Praktikumsberichtes (ca. 3 Seiten); Abgabe Arbeitszeugnis
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				1 SWS	6 LP	

Wahlpflichtmodule

Modul 16: „Musik und Medien I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienkompetenz I	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Medienkompetenz II	SG	6. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Wahlbereich: 17: „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	6. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Künstlerische Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
P	=	Pflichtveranstaltung
SG	=	Semestergruppenunterricht (Seminargröße)
SWS	=	Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Einteilung und Angebot der Ensembles/Arbeitsgruppen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs.

* SWS = 30 Min;

** = Studierende in den Bereichen Gesang, Gitarre, Klavier, Bass, Schlagzeug können nach Absprache mit der Abteilungsleitung alternativ zur Big Band auch kleinere Ensembles belegen – sie können außerdem für die Mitwirkung in einer Begleitband für Eignungsprüfungen jeweils 1 SWS mit 1 LP erwirtschaften. Studierende aus dem Bereich Gesang können im Laufe des Studiums einmal den Hochschulchor belegen, der ihnen als 4 SWS mit 4 LP gutgeschrieben wird. Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** = für Studierende mit HF-Gesang entfällt die Lehrveranstaltung im 3. Studienjahr;

**** = für Studierende mit HF-Gesang wird diese Veranstaltung mit 2 SWS/2LP angeboten; die Einteilungen in Ensembles/Arbeitsgruppen erfolgen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs bzw. des Lehrangebotes.

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16**Kirchenmusik****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Die vorgeschriebenen instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfächer können dem Modulplan entnommen werden.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Der qualifizierte Sekundarabschluss I reicht aus, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung im Hauptfach „Orgel“ mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde (§ 2 Abs. 2 Punkt 1).
- 2) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.**D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)**

Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation (ca. 30 Minuten), b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), c) Chorleitung (ca. 30 Minuten). Für die einzelnen Teilprüfungen werden die folgenden Leistungspunkte vergeben: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation: 4 LP, Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 4 LP, Chorleitung: 4 LP.

F. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)**

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 140 SWS in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	221 LP,
2. auf die Bachelorarbeit	7 LP,
3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	12 LP.

2. Modulplan**1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodul 1.1a, 1.1b, 1.2a bzw. 1.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation I

Wahlpflichtmodul 2.1a, 2.1b, 2.2a bzw. 2.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation II

Wahlpflichtmodul 3.1a, 3.1b, 3.2a bzw. 3.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation III

Wahlpflichtmodul 4.1a, 4.1b, 4.2a bzw. 4.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation IV
 Wahlpflichtmodul 5.1a, 5.1b, 5.2a bzw. 5.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation V
 Modul 6) Hauptfach Orgelliteraturspiel I
 Modul 7) Hauptfach Orgelliteraturspiel I
 Modul 8) Hauptfach Orgelliteraturspiel III
 Modul 9) Hauptfach Orgelliteraturspiel IV
 Modul 10) Hauptfach Ensembleleitung I
 Modul 11) Hauptfach Ensembleleitung II
 Wahlpflichtmodul 12.1 bzw. 12.2) Hauptfach Ensembleleitung III
 Modul 13) Hauptfach Ensembleleitung IV
 Modul 14) Künstlerische Nebenfächer I
 Modul 15) Künstlerische Nebenfächer II
 Wahlpflichtmodul 16.1 bzw. 16.2) Künstlerische Nebenfächer III
 Modul 17) Musiktheorie I
 Modul 18) Musiktheorie II
 Modul 19) Musikerschließung I
 Modul 20) Musikerschließung II
 Modul 21) Abschlussmodul

Die Module 1 bis 5 unterscheiden sich je nach Studienbeginn (n.1 oder n.2) und Konfession (a oder b) der Studierenden, vgl. Übersicht zur Modulwahl.

Die Module 12 und 16 unterscheiden sich je nach gewählter Unterrichtsdauer in den Fächern „Gesang und Sprecherziehung“ sowie „Klavierspiel“, vgl. Übersicht zur Modulwahl.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2. Übersicht der Wahlpflichtmodule:

<i>Jeweilige Module vorgegeben durch</i>	Studienbeginn in geradem Kalenderjahr		Studienbeginn in ungeradem Kalenderjahr	
	Evangelische Studierende	Katholische Studierende	Evangelische Studierende	Katholische Studierende
Hauptfach Liturgik und Improvisation I	1.1a	1.1b	1.2a	1.2b
Hauptfach Liturgik und Improvisation II	2.1a	2.1b	2.2a	2.2b
Hauptfach Liturgik und Improvisation III	3.1a	3.1b	3.2a	3.2b
Hauptfach Liturgik und Improvisation IV	4.1a	4.1b	4.2a	4.2b
Hauptfach Liturgik und Improvisation V	5.1a	5.1b	5.2a	5.2b

	Unterrichtsdauer im gesamten Studium	
<i>Freie Wahl der Studierenden</i>	7 Semester „Gesang und Sprecherziehung“ und 6 Semester „Klavierspiel“	6 Semester „Gesang und Sprecherziehung“ und 7 Semester „Klavierspiel“
Hauptfach Ensembleleitung III	12.1	12.2
Künstlerische Nebenfächer III	16.1	16.2

Module „Hauptfach Liturgik und Improvisation I bis V“

Bei Studienbeginn in geradem Kalenderjahr – vgl. Variante 1 des Studienverlaufsplans –

Evangelisch (Liturgik-Module 1.1a – 5.1a):

Wahlpflichtmodul 1.1a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.1a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar I	SG	1-2	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) I	KG	2	P	2	2	
Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.) I	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.1a und 2.1a in Mod. 2.1a.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Wahlpflichtmodul 2.1a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 2.1a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation III	EU	3	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar II	SG	3-4	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		

Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) II	KG	3	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.1a und 2.1a, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woche) Modulteilprüfung 2: Liturgik und Theologische Grundlagen (ev.) <u>Schriftliche Prüfungsleistung:</u> Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 18 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodul 3.1a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.1a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.) II	KG	4	P	2	2	
Hymnologie (ev.) I	KG	4	P	2	2	
Hymnologie (ev.) II	KG	5	P	2	2	
Gregorianischer Choral (ev.)	KG	5	P	2	2	
Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.) <u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnis des „Evangelischen Kirchengesangbuchs“ und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung. <u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie (Vorbereitungszeit: 1 Woche) Modulteilprüfung 2: Hymnologie (ev.) <u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl/ liturgische u. pastorale Aspekte					

Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.		
Gesamt		8 SWS	8 LP

Wahlpflichtmodul 4.1a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.1a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation V	EU	5	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VI	EU	6	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar III	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	P	1	1	
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	P	1	1	
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) III	KG	6	P	2	2	
Modulprüfung	<p><i>Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik</i> <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben</p>					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 5.1a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 5.1a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VII	EU	7	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VIII	EU	8	P	2	6	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar IV	SG	7-8	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		

Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) IV	KG	7	P	2	2	
Modulprüfung	<i>Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)</i>					
	Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich des evangelischen Gottesdienstes, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Bei Studienbeginn in geradem Kalenderjahr – vgl. Variante 1 des Studienverlaufsplans –

Katholisch (Liturgik-Module 1.1b – 5.1b):

Wahlpflichtmodul 1.1b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.1b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar I	SG	1-2	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) I	KG	2	P	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) I	KG	1	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.1b und 2.1b in Modul 2.1b.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Wahlpflichtmodul 2.1b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 2.1b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation III	EU	3	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar II	SG	3-4	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		

Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) II	KG	3	P	2	2	
Modulprüfungen	<p>Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.1b und 2.1b, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2: Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</p>					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 18 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodul 3.1b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.1b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Deutscher Liturgiegesang (kath.) I	KG	4	P	2	2	
Deutscher Liturgiegesang (kath.) II	KG	5	P	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) II	KG	4	P	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) III	KG	5	P	2	2	
Modulprüfung	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Deutscher Liturgiegesang (kath.) Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Min.): Nachweis der Kenntnis der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ nichtliedmäßiger Gesangsformen, Nachweis der Kenntnis des „Gotteslobs“ und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, vorbereiteter Vortrag eines Antwortpsalms (ggf. selbstkomponiert oder improvisiert). Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Min.): Einstudieren eines vorbereiteten nicht-liedmäßigen Gesangs mit einer Schola, Vorstellung und Erarbeitung eines Kirchenlieds mit einer fiktiven Gemeinde. Vorbereitungszeit: eine Woche.</p> <p>Modulteilprüfung 2: Gregorianischer Choral (kath.) Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis von Kenntnissen in Paläographie, Semiologie, Modologie und Formenlehre, Einbeziehung der liturgiehistorischen Entwicklung</p>					

	<p>und Reflexion der liturgisch-pastoralen Aspekte sowie der musikalisch-theologischen Bedeutung des gregorianischen Choral, vorbereiteter Vortrag eines gregorianischen Gesangs</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u></p> <p>Einstudieren eines vorbereiteten Gesangs im oligotonischen Stil mit einer Schola, Einstudieren eines vorbereiteten Ordinariusgesangs, eines Hymnus oder einer Antiphon mit einer fiktiven Gemeinde.</p> <p>Vorbereitungszeit: eine Woche.</p>			
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.			
Gesamt		8 SWS	8 LP	

Wahlpflichtmodul 4.1b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.1b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation V	EU	5	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VI	EU	6	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar III	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	P	1	1	
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	P	1	1	
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) III	KG	6	P	2	2	
Modulprüfung	<p><i>Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik</i></p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Min.):</u></p> <p>Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben</p>					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 5.1b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 5.1b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VII	EU	7	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VIII	EU	8	P	2	6	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar IV	SG	7-8	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) IV	KG	7	P	2	2	
Modulprüfung	<i>Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)</i>					
	Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Bei Studienbeginn in ungeradem Kalenderjahr – vgl. Variante 2 des Studienverlaufsplans –

Evangelisch (Liturgik-Module 1.2a – 5.2a):

Wahlpflichtmodul 1.2a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.2a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar I	SG	1-2	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) I	KG	1	P	2	2	
Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.) I	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.2a und 2.2a in Modul 2.2a.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Wahlpflichtmodul 2.2a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 2.2a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Liturgisches Orgelspiel / Improvisation III	EU	3	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar II	SG	3-4	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) II	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	<p>Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.2a und 2.2a, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u></p> <p>5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu c): Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)</p> <p><u>Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</u></p>					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 18 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodul 3.2a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.2a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.) II	KG	4	P	2	2	
Hymnologie (ev.) I	KG	4	P	2	2	
Hymnologie (ev.) II	KG	5	P	2	2	
Gregorianischer Choral (ev.)	KG	6	P	2	2	
Modulprüfungen	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.)</p> <p><u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u></p> <p>Nachweis der Kenntnis des „Evangelischen Kirchengesangbuchs“ und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung.</p> <p><u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u></p> <p>Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p>					

	Modulteilprüfung 2: Hymnologie (ev.)			
	Mündliche Prüfungsleistung, ca. 20 Minuten: Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl/ liturgische u. pastorale Aspekte.			
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.			
Gesamt		8 SWS	8 LP	

Wahlpflichtmodul 4.2a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.2a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation V	EU	5	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VI	EU	6	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar III	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	P	1	1	
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	P	1	1	
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) III	KG	5	P	2	2	
Modulprüfung	<i>Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik</i> Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 5.2a „Hauptfach Liturgik und Improvisation 5.2a (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VII	EU	7	P	1	4	

Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VIII	EU	8	P	2	6	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar IV	SG	7-8	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) IV	KG	8	P	2	2	
Modulprüfung	<i>Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)</i> Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Bei Studienbeginn in ungeradem Kalenderjahr – vgl. Variante 2 des Studienverlaufsplans –

Katholisch (Liturgik-Module 1.2b – 5.2b):

Wahlpflichtmodul 1.2b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.2b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar I	SG	1-2	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) I	KG	1	P	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) I	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.2b und 2.2b in Mod. 2.2b					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Wahlpflichtmodul 2.2b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 2.2b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation III	EU	3	P	1	4	

Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	P	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar II	SG	3-4	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) II	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	<p>Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.2b und 2.2b, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2: Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) <u>Schriftliche Prüfungsleistung:</u> Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</p>					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 18 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodul 3.2b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.2b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Deutscher Liturgiegesang (kath.) I	KG	4	P	2	2	
a2) Deutscher Liturgiegesang (kath.) II	KG	5	P	2	2	
b1) Gregorianischer Choral (kath.) II	KG	3	P	2	2	
b2) Gregorianischer Choral (kath.) III	KG	6	P	2	2	
Modulprüfung	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Deutscher Liturgiegesang (kath.) <u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnis des „Evangelischen Kirchengesangbuchs“ und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung.</p> <p><u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie</p>					

	(Vorbereitungszeit: 1 Woche) Modulteilprüfung 2: Gregorianischer Choral (kath.) <u>Mündliche Prüfungsleistung</u> , ca. 20 Minuten: Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl / liturgische u. pastorale Aspekte.			
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.			
Gesamt		8 SWS	8 LP	

Wahlpflichtmodul 4.2b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.2b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation V	EU	5	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VI	EU	6	P	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar III	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	P	1	1	
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	P	1	1	
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) III	KG	5	P	2	2	
Modulprüfung	<i>Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik</i> Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 5.2b „Hauptfach Liturgik und Improvisation 5.2b (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VII	EU	7	P	1	4	

Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VIII	EU	8	P	2	6	
Liturgisches Orgelspiel / Stilkundliches Seminar IV	SG	7-8	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) IV	KG	8	P	2	2	
Modulprüfung	<i>Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)</i> Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Module 6 bis 21

Modul 6 „Hauptfach Orgelliteraturspiel I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel ¹ I	EU	1	P	1	5	
Orgelliteraturspiel ¹ II	EU	2	P	1	5	
Stilkunde (Orgelliteratur) I	SG	1	P	2	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 6 und 7: <i>Orgelliteraturspiel</i> Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei Werken mittlerer Schwierigkeit aus mindestens zwei Stilepochen					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 7 „Hauptfach Orgelliteraturspiel II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel ¹ III	EU	3	P	1	4	
Orgelliteraturspiel ¹ IV	EU	4	P	1	4	
Orgelbaukunde ² I	SG	4	P	2	2	

Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiensten I	SG	3	P	1	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 6 und 7 in Modul 6.					
Gesamt				5 SWS	11 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

2) Die Teilnahme an einer Orgelxkursion im Laufe des Studiums wird empfohlen.

Modul 8 „Hauptfach Orgelliteraturspiel III (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel ¹ V	EU	5	P	1	4	
Orgelliteraturspiel ¹ VI	EU	6	P	1	5	
Stilkunde (Orgelliteratur) II	SG	5	P	2	2	
Orgelbaukunde ² II	SG	5	P	2	2	
Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiensten II	SG	6	P	1	1	
Modulprüfung	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Orgelliteraturspiel und Stilkunde <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Min.):</u> Orgelliteraturspiel: Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei schwierigeren Werken aus drei Stilepochen <u>Mündliche Prüfungsleistung Stilkunde (ca. 10 Min.):</u> kurze Einführung in die Stilistik</p> <p>Modulteilprüfung 2: Orgelbaukunde <u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> Nachweis von gründlichen Kenntnisse der technischen Struktur und der klanglichen Parameter der Orgel sowohl in systematischer als auch in historischer Hinsicht, Nachweis von Kenntnissen der wichtigsten Fachliteratur und Fähigkeit zur Beurteilung von deren Qualität.</p>					
Modulnote	<p>Gewichtung: Modulteilprüfung 1: insgesamt 10,5 LP, davon Prüfung in Orgelliteraturspiel: 7 LP, Prüfung in Stilkunde: 3,5 LP.</p> <p>Modulteilprüfung 2: 3,5 LP.</p>					
Gesamt				7 SWS	14 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

2) Die Teilnahme an einer Orgelxkursion im Laufe des Studiums wird empfohlen.

Modul 9 „Hauptfach Orgelliteraturspiel IV (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel ¹ VII	EU	7	P	1	4	
Orgelliteraturspiel ¹ VIII	EU	8	P	2	6	
Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts (Orgelliteratur und Orgelimprovisation)	SG	7	P	2	2	Benotete Lehrprobe
Sechswöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde	Pr	7	P		4	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt				5 SWS	16 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 10 „Hauptfach Ensembleleitung I (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chorleitung I	KG	1	P	1	2	
Chorleitung II	KG	2	P	1	2	
Gesang und Sprecherziehung I	EU	1	P	1	2	
Gesang und Sprecherziehung II	EU	2	P	1	2	
Übchor I	SG	1	P	2	1	
Übchor II	SG	2	P	2	1	
Chor ⁴ I	SG	1	P	2	1	
Chor ⁴ II	SG	2	P	2	1	
Modulprüfung	<i>Chorleitung und Gesang und Sprecherziehung:</i> <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Min.)</u> Probenarbeit an einem einfachen Chorwerk mit Stimmbildungsübungen. Gewichtung: <i>Chorleitung</i> 9 LP, <i>Gesang und Sprecherziehung</i> 3 LP.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

4) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Die Mitwirkung im Hochschulchor ist über insgesamt fünf Semester verpflichtend; davon können bis zu zwei Semester Hochschulchor durch die Teilnahme am Rock/Pop/Jazz-Chor ersetzt werden. In Absprache mit der Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Semester bei entsprechend qualifizierten Chören und Fachlehrkräften außerhalb der Hochschule für Musik Mainz zu absolvieren. Für die Veranstaltung werden in den Modulen 10, 11 und 12 insgesamt 5 LP vergeben.

Modul 11 „Hauptfach Ensembleleitung II (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chorleitung III	KG	3	P	1	2	
Chorleitung IV	KG	4	P	1	2	
Gesang und Sprecherziehung III	EU	3	P	1	1	
Gesang und Sprecherziehung IV	EU	4	P	1	1	
Kinder- und Jugendchorleitung I	SG	3	P	2	3	
Kinder- und Jugendchorleitung II	SG	4	P	2	3	
Übchor III	SG	3	P	2	1	
Übchor IV	SG	4	P	2	1	
Chor ⁴ III	SG	3	P	2	1	
Chor ⁴ IV	SG	4	P	2	1	
Orchesterleitung ⁵ I	KG	4	P	1	1	
Modulprüfung	<i>Kinder- und Jugendchorleitung:</i> <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 30 Minuten):</u> Probe mit einem Kinder-, Knaben-, Mädchen- oder Jugendchor zum Nachweis der Kompetenz im theoretischen und praktischen Bereich der Chorarbeit mit Kindern oder Jugendlichen. Hierzu zählen auch spezifische didaktische und methodische Kenntnisse sowie Chorisches Einsingen. Vorbereitungszeit: zwei Wochen.					
Gesamt				15 SWS	17 LP	

4) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Siehe außerdem Anmerkung 4 in Modul 10.

5) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Wahlpflichtmodul 12.1 „Hauptfach Ensembleleitung III.1 (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chorleitung V	KG	5	P	2	2	
Chorleitung VI	KG	6	P	2	2	
Gesang und Sprecherziehung V	EU	5	P	1	1	
Gesang und Sprecherziehung VI	EU	6	P	1	1	

Gesang und Sprecherziehung VII	EU	7	P	1	2	
Übchor V	SG	5	P	2	1	
Übchor VI	SG	6	P	2	1	
Chor ⁴ V	SG	5	P	2	1	
Orchesterleitung ⁵ II	KG	5	P	1	1	
Orchesterleitung ⁵ III	KG	6	P	1	1	
Modulprüfung	<i>Gesang und Sprecherziehung (7. Sem.):</i> <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.					
Gesamt				14 SWS	13 LP	

4) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Siehe außerdem Anmerkung 4) in Modul 10.

5) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Wahlpflichtmodul 12.2 „Hauptfach Ensembleleitung III.2 (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chorleitung V	KG	5	P	2	2	
Chorleitung VI	KG	6	P	2	2	
Gesang und Sprecherziehung V	EU	5	P	1	1	
Gesang und Sprecherziehung VI	EU	6	P	1	1	
Übchor V	SG	5	P	2	1	
Übchor VI	SG	6	P	2	1	
Chor ⁴ V	SG	5	P	2	1	
Orchesterleitung ⁵ II	KG	5	P	1	1	
Orchesterleitung ⁵ III	KG	6	P	1	1	
Modulprüfung	<i>Gesang und Sprecherziehung (6. Sem.):</i> <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.					
Gesamt				13 SWS	11 LP	

4) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Siehe außerdem Anmerkung 4) in Modul 10.

5) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 13 „Hauptfach Ensembleleitung IV (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chorleitung VII	KG	7	P	2	3	
Chorleitung VIII	KG	8	P	2	3	
Übchor VII	SG	7	P	2	1	
Übchor VIII	SG	8	P	2	1	
Orchesterleitung ⁵ IV	KG	7	P	1	3	
Modulprüfung	Modulprüfung Orchesterleitung: <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Probenarbeit an zwei mittelschweren Orchesterwerken (auch auszugsweise) bzw. Chorwerk mit Orchester, unter Berücksichtigung von Aspekten der Probenmethodik und Dirigiertechnik. Vorbereitungszeit: ein Werk im Verlauf des Prüfungssemesters, ein Werk innerhalb von zwei Wochen.					
Gesamt				9 SWS	11 LP	

5) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 14 „Künstlerische Nebenfächer I (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klavierspiel I	EU	1	P	1	2	
Klavierspiel II	EU	2	P	1	2	
Generalbassspiel ⁶ I	EU	1	P	1	1	
Generalbassspiel ⁶ II	EU	2	P	1	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 14 und 15 in Modul 15.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

6) 1 SWS = 30 Minuten

Modul 15 „Künstlerische Nebenfächer II (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klavierspiel III	EU	3	P	1	2	
Klavierspiel IV	EU	4	P	1	2	
Generalbassspiel ⁶ III	EU	3	P	1	1	
Generalbassspiel ⁶ IV	EU	4	P	1	2	

Partiturspiel ⁶ I	EU	3	P	1	1	
Partiturspiel ⁶ II	EU	4	P	1	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 14 und 15 <i>Generalbassspiel:</i> <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> Nachweis gründlicher Kenntnisse der Bezifferung sowie von Notationsbesonderheiten im Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Basses, Vom-Blatt-Spiel von Chorälen im vierstimmigen Satz nach einem bezifferten Bass, Vorbereitete Gestaltung eines Rezitativs, Vorbereitete stilmäßige Begleitung einer Arie, einer Solosonate (auch auszugsweise) oder eines Sololieds. Vorbereitungszeit: vier Wochen.					
Modulnote	Gewichtung der modulübergreifenden Prüfung für die Module 14 und 15 mit insgesamt 5 LP.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

6) 1 SWS = 30 Minuten

Wahlpflichtmodul 16.1 „Künstlerische Nebenfächer III (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klavierspiel V	EU	5	P	1	2	
Klavierspiel VI	EU	6	P	1	2	
Partiturspiel ⁶ III	EU	5	P	1	2	
Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Klavierspiel (6. Sem.) <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 30 Minuten):</u> Vortrag von drei Werken aus drei Stilepochen; auch Kammermusik und Liedbegleitung können Bestandteil der Klavierprüfung sein. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester. Modulteilprüfung 2: Partiturspiel <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vier bis acht Systeme), Vom-Blatt-Spiel einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel, Vorbereitetes Spiel einer gemischten Chor- und Orchesterpartitur (in Art eines Klavierauszuges). Vorbereitungszeit: zwei Wochen.					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 12 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

6) 1 SWS = 30 Minuten

Wahlpflichtmodul 16.2 „Künstlerische Nebenfächer III (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klavierspiel V	EU	5	P	1	2	
Klavierspiel VI	EU	6	P	1	2	
Klavierspiel VII	EU	7	P	1	2	
Partiturspiel ⁶ III	EU	5	P	1	2	
Modulprüfung	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Klavierspiel (7. Sem.): <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 30 Minuten):</u> Vortrag von drei Werken aus drei Stilepochen; auch Kammermusik und Liedbegleitung können Bestandteil der Klavierprüfung sein. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.</p> <p>Modulteilprüfung 2: Partiturspiel <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vier bis acht Systeme), Vom-Blatt-Spiel einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel, Vorbereitetes Spiel einer gemischten Chor- und Orchesterpartitur (in Art eines Klavierauszuges). Vorbereitungszeit: zwei Wochen.</p>					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 14 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

6) 1 SWS = 30 Minuten

Modul 17 „Musiktheorie I (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre I	KG	1	P	1	2	
Satzlehre II	KG	2	P	1	1	
Satzlehre III	KG	3	P	1	2	
Hörschulung I	KG	1	P	1	1	
Hörschulung II	KG	2	P	1	2	
Hörschulung III	KG	3	P	1	1	
Modulprüfung	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Modulteilprüfung 1: Satzlehre Klausur, 90 Minuten</p>					

	Modulteilprüfung 2: Hörschulung Klausur, 45 Minuten			
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 6 LP, Modulteilprüfung 2: 3 LP.			
Gesamt		6 SWS	9 LP	

Modul 18 „Musiktheorie II (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre IV	KG	4	P	1	1	
Satzlehre V	KG	5	P	1	1	
Satzlehre VI	KG	6	P	1	2	
Hörschulung IV	KG	4	P	1	2	
Hörschulung V	KG	5	P	1	1	
Hörschulung VI	KG	6	P	1	2	
Instrumentation / Arrangement	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Satzlehre Klausur (120 Minuten) Modulteilprüfung 2: Hörschulung Klausur (60 Minuten)					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 7,333 LP, Modulteilprüf. 2: 3,667 LP					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 19 „Musikerschließung I (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1	P	2	2	
Musikgeschichte II	SG	2	P	2	3	
Kirchenmusikgeschichte I	SG	1	P	2	2	
Kirchenmusikgeschichte II	SG	2	P	2	2	
Kirchenmusikgeschichte III	SG	3	P	2	2	

Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Musikgeschichte Klausur (90 Minuten) Modulteilprüfung 2: Kirchenmusikgeschichte Klausur (120 Minuten)			
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 5 LP, Modulteilprüfung 2: 6 LP.			
Gesamt		10 SWS	11 LP	

Modul 20 „Musikerschließung II (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	4	P	1	2	
Werkanalyse I	SG	5	P	2	3	
Werkanalyse II oder	SG	6	WP	2	3	
Neue Musik						
Modulprüfung	<i>Werkanalyse oder Neue Musik</i> (je nach Kurswahl): Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 21 „Abschlussmodul (Kirchenmusik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		7	P		7	
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		8	P		12	
Abschlussprüfungen	a) Bachelorarbeit b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Die Prüfung setzt sich zusammen aus: 1) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (ca. 30 Minuten), 2) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), 3) Chorleitung (ca. 30 Minuten).					
Modulnote	Gewichtung: Die drei Teile der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung werden mit jeweils 4 LP gewichtet.					
Gesamt					19	

LEGENDE

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
SG	=	Semestergruppenunterricht
SWS	=	Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
Ü	=	Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

ANMERKUNGEN

Ein Auslandsaufenthalt wird nach dem 4. oder nach dem 6. Semester empfohlen.

Die Teilnahme an Workshops der Schreibwerkstatt der Universität Mainz (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten) sowie an Veranstaltungen des Studium Generale wird dringend empfohlen.

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16**Klavier****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule
Klavier	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Blockflöte, Gitarre, Orgel, Cembalo, Jazz-Klavier oder anderes Instrument gemäß dem Angebot der Hochschule.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.**D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)**

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert im Bachelorstudiengang Klavier ca. 40 Minuten.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Werken aus mindestens 3 Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 98 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 90 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 213 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 8 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 8 LP, |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 11 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I

Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II

Modul 3: Künstlerisches Nebenfach I

Modul 4: Künstlerisches Nebenfach II

Modul 5: Ensemble I

Modul 6: Ensemble II

Modul 7: Ensemble III

Modul 8: Ensemble IV

Modul 9: Musiktheorie I

Modul 10: Musiktheorie II

Modul 11: Musikerschließung I

Modul 12: Musikerschließung II

Modul 13: Musikerschließung III

Modul 14: Musikvermittlung I

Modul 15: Musikvermittlung II

Wahlpflichtmodul:

Modul 16: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium

Modul 17: **Abschlussmodul**

Modul 1: „Künstlerisches Hauptfach I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach Klavier I	EU	1. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier II	EU	2. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier III	EU	3. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier IV	EU	4. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier, Dauer ca. 25 Minuten <ul style="list-style-type: none"> Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen Blattspiel Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe 24 Stunden vor dem Prüfungstermin) 					
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KH I (32 LP) gewichtet.					
Gesamt				8 SWS	32 LP	

Modul 2: „Künstlerisches Hauptfach II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach Klavier V	EU	5. Semester	P	2 SWS	8 LP	

Hauptfach Klavier VI	EU	6. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Klavier VII	EU	7. Semester	P	2 SWS	10 LP	
Hauptfach Klavier VIII	EU	8. Semester	P	2 SWS	11 LP	
Konzertpädagogik / Bühnenperformance I	KG	5. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Konzertpädagogik / Bühnenperformance II	KG	6. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier, Dauer ca. 20 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag eines solistischen Werkes aus einer Epoche, die nicht in der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gewählt wird; • 2 Etüden höheren Schwierigkeitsgrades • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin) • Kurze mündliche Einführung in eines der vorgetragenen Werke. <p>In der Modulprüfung zum Modul „Künstlerisches Hauptfach II“ sowie der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung müssen insgesamt Werke aus vier verschiedenen Epochen vorgetragen werden, darunter Barock, Klassik und zeitgenössische Musik.</p>					
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KH II (43 LP) gewichtet.					
Gesamt				10 SWS	43 LP	

Modul 3: „Künstlerisches Nebenfach I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach I	EU	1. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Instrumentales Nebenfach II	EU	2. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca.10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen					
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 4: „Künstlerisches Nebenfach II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach III	EU	3. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Instrumentales Nebenfach IV	EU	4. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca. 10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen					
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 5: „Ensemble I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik I	KG	1. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Kammermusik II	KG	2. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Chor I	Ü	1. / 2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 6: „Ensemble II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik III	KG	3. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Kammermusik IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Ensemble Neue Musik / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik	KG	3. / 4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Am Ende des 3. Semesters: Vortrag eines Kammermusik-Werkes, Dauer ca. 15 Minuten mit einer freigeählten Besetzung					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 7: „Ensemble III“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chor II	Ü	5. / 6. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Korrepetition I	KG	5. Semester	P	2 SWS	7 LP	
Korrepetition II	KG	6. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Korrepetition einer Arie aus Oper und Oratorium und ein kurzes Kammermusikwerk oder ein Satz eines Kammermusikwerkes, Dauer: ca. 10 Minuten					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	19 LP	

Modul 8: „Ensemble IV“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik V	KG	7. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Kammermusik VI	KG	8. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote						
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9: „Musiktheorie I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre I	KG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre II	KG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung I	KG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung II	KG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP	benotet: mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung</i> : Prüfungsteil 1: 8 LP. Prüfungsteil 2: 4 LP					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 10: „Musiktheorie II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre III	KG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung III	KG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Instrumentation/Arrangement	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 120 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 60 Minuten					

	Modulteilprüfung 2: mündl. Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i> , ca. 20 Minuten.			
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulteilprüfung 1: 8 LP (davon Teilprüfung 1: 5,333 LP, Teilprüfung 2: 2,667 LP), Modulteilprüfung 2: 4 LP.			
Gesamt		8 SWS	12 LP	

Modul 11: „Musikerschließung I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte II	SG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Musikgeschichte:</i> Klausur, Dauer 90 Minuten					
Modulnote						
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 12: „Musikerschließung II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse I	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Musikgeschichte:</i> Klausur, Dauer 120 Minuten					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 13: „Musikerschließung III“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkanalyse II	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Neue Musik	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Neue Musik:</i> Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 14: „Musikvermittlung I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
Instrumentaldidaktik und -methodik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik II	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung <i>Instrumentaldidaktik und -methodik</i> , ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, ca. 20 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 15: „Musikvermittlung II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	7. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
Instrumentaldidaktik und -methodik III (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik IV (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	8. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, ca. 20 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 16: „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	3. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 17: „Abschlussmodul“ (Klavier)						
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bachelorarbeit		7. Semester	P		8 LP	
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		8. Semester	P		11 LP	
Gesamt					19 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Klavier.

Legende

- EU = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- SG = Semestergruppenunterricht
- SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
- Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 Oper und Konzert

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Vokales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach
Gesang	Klavier

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert etwa 40 Minuten. Sie wird von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Die Prüfung kann auch im Rahmen einer szenischen Aufführung in der Hochschule oder bei einem ihrer Kooperationspartner abgelegt werden. Es ist rechtzeitig vor der Prüfung ein entsprechender Antrag bei der Abteilungsleitung zu stellen.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Vokalwerken unterschiedlicher Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 115 SWS in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 223 LP, |
| 2. auf die Bachelorarbeit: | 6 LP, |
| 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 11 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Praxis I

Modul 2: Künstlerische Praxis II

Modul 3: Künstlerische Praxis III

Modul 4: Künstlerische Praxis IV

Modul 5: Künstlerische Praxis V

Modul 6: Künstlerische Praxis VI

Modul 7: Italienisch I

Modul 8: Italienisch II

Modul 9: Musiktheorie

Modul 10: Musiktheorie

Modul 11: Musikerschließung und -vermittlung I

Modul 12: Musikerschließung und -vermittlung II

Modul 13: Musikerschließung und -vermittlung III

Modul 14: Abschlussmodul

Modul 1: „Künstlerische Praxis I (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesang I	EU	1. Semester	P	2	8	
Gesang II	EU	2. Semester	P	2	8	
Gesang III	EU	3. Semester	P	2	5	
Gesang IV	EU	4. Semester	P	2	7	
Korrepetition I	KG	1. Semester	P	1	1	
Korrepetition II	KG	2. Semester	P	1	1	
Korrepetition III	EU	3. Semester	P	1	1	
Korrepetition IV	EU	4. Semester	P	1	1	
Blattsingen I	SG	1. Semester	P	1	1	
Blattsingen II	SG	2. Semester	P	1	1	
Stimmphysiologie	SG	4. Semester	P	1	1	
Körperdispositionstraining I	SG	1. Semester	P	1	1	
Körperdispositionstraining II	SG	2. Semester	P	1	1	
Körperdispositionstraining III	SG	3. Semester	P	1	1	
Körperdispositionstraining IV	SG	4. Semester	P	1	1	
Bewegung und Tanz I	SG	1. Semester	P	1	1	
Bewegung und Tanz II	SG	2. Semester	P	1	1	
Bewegung und Tanz III	SG	3. Semester	P	1	1	
Bewegung und Tanz IV	SG	4. Semester	P	1	1	
Szenische Improvisationen I	SG	2. Semester	P	1	1	
Szenische Improvisationen II	SG	3. Semester	P	1	1	
Szenische Improvisationen III	SG	4. Semester	P	1	1	

Dialoggestaltung I	SG	3. Semester	P	1	1	
Dialoggestaltung II	SG	4. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung: Gesang (ca. 20 Minuten): Vortrag von vier Werken sowie eines Sprechtextes aus dem Unterrichtsprogramm.					
Gesamt				28 SWS	48 LP	

Modul 2: „Künstlerische Praxis II (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klavier I	EU	1. Semester	P	1*	2	
Klavier II	EU	2. Semester	P	1*	2	
Klavier III	EU	3. Semester	P	1*	2	
Klavier IV	EU	4. Semester	P	1*	2	
Modulprüfung:	Klavier (ca. 5-10 Minuten): Vortrag von Werken aus dem Unterrichtsprogramm. Ein Werk muss ein Kammermusikwerk sein.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

* Dauer: 30 Min.

Modul 3: „Künstlerische Praxis III (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesang V	EU	5. Semester	P	2	6	
Gesang VI	EU	6. Semester	P	2	6	
Korrepetition V	KG	5. Semester	P	1	1	
Korrepetition VI	KG	6. Semester	P	1	1	
Liedgestaltung I	SG	5. Semester	P	1	1	
Liedgestaltung II	SG	6. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von mindestens drei Liedern und drei Opern- und / oder Oratorienarien (Umfang: ca. 20 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	16 LP	

Modul 4: „Künstlerische Praxis IV (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klavier V	EU	5. Semester	P	1*	2	
Klavier VI	EU	6. Semester	P	1*	2	
Szenisches Gestalten I	SG	5. Semester	P	1	2	

Szenisches Gestalten II	SG	6. Semester	P	1	2	
Dialoggestaltung III	SG	5. Semester	P	1	2	
Dialoggestaltung IV	SG	6. Semester	P	1	2	
Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) I	KG	5. Semester	P	1	3	
Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) II	KG	6. Semester	P	1	3	
Partienstudium und Ensemble Oper I	KG	5. Semester	P	2	6	
Partienstudium und Ensemble Oper II	KG	6. Semester	P	2	6	
Modulprüfung:	Klavier (ca. 10 Minuten): Vortrag von stilistisch unterschiedlichen Werken aus dem Unterrichtsprogramm, davon ein Werk aus der Klassik					
Gesamt				12 SWS	30 LP	

* Dauer: 30 Min.

Modul 5: „Künstlerische Praxis V (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesang VII	EU	7. Semester	P	2	8	
Gesang VIII	EU	8. Semester	P	2	7	
Korrepetition VII	KG	7. Semester	P	1	1	
Korrepetition VIII	KG	8. Semester	P	1	1	
Liedgestaltung III	SG	7. Semester	P	1	1	
Liedgestaltung IV	SG	8. Semester	P	1	1	
Stil und Wirkung in der Musik des 18. Jahrhunderts	SG	7. Semester	P	2	1	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				10 SWS	20 LP	

Modul 6: „Künstlerische Praxis VI (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Szenisches Gestalten III	SG	7. Semester	P	1	4	
Szenisches Gestalten IV	SG	8. Semester	P	1	3	
Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) III	SG	7. Semester	P	1	3	

Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) IV	SG	8. Semester	P	1	3	
Partienstudium und Ensemble Oper III	SG	7. Semester	P	2	6	
Partienstudium und Ensemble Oper IV	SG	8. Semester	P	2	6	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Repertoireprüfung (ca. 20 Minuten): Arien verschiedener Epochen und darstellerische Gestaltung einer Opernszene. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines szenischen Projekts abgelegt werden.					
Gesamt				8 SWS	25 LP	

Modul 7: „Italienisch I (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Italienisch I	SG	1. Semester	P	2 SWS	5 LP	Unbenotet: Schriftlicher oder mündlicher Test
Italienisch II	SG	2. Semester	P	2 SWS	5 LP	Unbenotet: Schriftlicher oder mündlicher Test
Modulprüfung:	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 8 in Modul 8, die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die modulübergreifende Prüfung in Modul 8 mit ein.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 8: „Italienisch II (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Italienisch III	SG	3. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Schriftlicher oder mündlicher Test
Italienisch IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 7, insgesamt 18 LP. Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt. Prüfungsteil 1: Klausur: 90 Minuten, 9 LP: Aufgaben zu Grammatik und Wortschatz sowie eine Übersetzung. Prüfungsteil 2: Mündliche Prüfung: Dauer 20 Minuten, 9 LP: 10 Min. Lesen und sinngemäßes Übersetzen eines italienischen Operntextes, 10 Min. Lesen eines italienischen Prosatextes und Gespräch über diesen Text.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 9: „Musiktheorie (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre I	KG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre II	KG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung I	KG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung II	KG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP	benotet: mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 90 Minuten, 8 LP. Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten, 4 LP.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 10: „Musiktheorie (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre III	KG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung III	KG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Instrumentation / Arrangement	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Moduleilprüfung	Moduleilprüfung 1 (Gewichtung insgesamt: 8 LP): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 120 Minuten, 5,333 LP. Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 60 Minuten, 2,667 LP. Moduleilprüfung 2 (Gewichtung: 4 LP): mündl. Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i> , ca. 20 Minuten.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 11: „Musikerschließung und -vermittlung I (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte II	SG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	3. Semester	P	2 SWS	4 LP	

Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: <i>Musikgeschichte</i> : Klausur, Dauer: 90 Minuten, 6 LP. Prüfungsteil 2: <i>Einführung in die Musikpädagogik I</i> : mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min, 4 LP.			
Gesamt		6 SWS	10 LP	

Modul 12: „Musikerschließung und -vermittlung II (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	5. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: <i>Musikgeschichte</i> : Klausur 120 Min, 6 LP. Prüfungsteil 2: <i>Einführung in die Musikpädagogik II</i> : mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min, 4 LP.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 13: „Musikerschließung und -vermittlung III (Oper und Konzert)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Neue Musik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Neue Musik II	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse II	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	<i>Werkanalyse</i> : Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul 14: „Abschlussmodul (Oper und Konzert)“						
	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienleistung
Bachelorarbeit		7. Semester	P		6 LP	
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		8. Semester	P		11 LP	
Modulprüfung:						
Gesamt					17 LP	

Die Mitwirkung im Chor bzw. in einem Vokalensemble ist über vier Semester im Verlauf des Studiums verpflichtend.

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
SG	=	Semestergruppenunterricht
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 Orchesterinstrumente

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach gemäß dem Angebot der Hochschule	Instrumentales Nebenfach
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba	Klavier

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert ca. 40 Minuten.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Werken aus mindestens 3 Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 118 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 110 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS.

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 213 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 8 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 8 LP, |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 11 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I

- Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II
- Modul 3: Künstlerisches Hauptfach III
- Modul 4: Künstlerisches Hauptfach IV
- Modul 5: Künstlerisches Nebenfach I
- Modul 6: Künstlerisches Nebenfach II
- Modul 7: Ensemble I
- Modul 8: Ensemble II
- Modul 9: Ensemble III
- Modul 10: Ensemble IV
- Modul 11: Musiktheorie I
- Modul 12: Musiktheorie II
- Modul 13: Musikerschließung I
- Modul 14: Musikerschließung II
- Modul 15: Musikerschließung III
- Modul 16: Musikvermittlung I
- Modul 17: Musikvermittlung II
- Modul 18: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium
- Modul 19: Abschlussmodul

Modul 1: „Künstlerisches Hauptfach I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Hauptfach I	EU	1. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach II	EU	2. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienre-pertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 10 Minuten					
Gesamt				4 SWS	18 LP	

Modul 2: „Künstlerisches Hauptfach II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Hauptfach III	EU	3. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach IV	EU	4. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Für Bläser: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 10 Minuten Für Streicher: Technik-Prüfung inkl. eine Etüde, Dauer ca. 10 Minuten					
Gesamt				4 SWS	18 LP	

Modul 3: „Künstlerisches Hauptfach III“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Instrumentales Hauptfach V	EU	5. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach VI	EU	6. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Konzertpädagogik/ Bühnenperformance I	KG	5. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Konzertpädagogik/ Bühnenperformance II	KG	6. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium I	KG	5. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium II	KG	6. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: kurze mündliche Einführung zu einem der Werke, Vortrag von Werken aus dem Studienre-pertoire (inkl. 3 Orchesterstellen), Dauer: ca. 15 Minuten					
Gesamt				8 SWS	26 LP	

Modul 4: „Künstlerisches Hauptfach IV“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Instrumentales Hauptfach VII	EU	7. Semester	P	2 SWS	9 LP	
Instrumentales Hauptfach VIII	EU	8. Semester	P	2 SWS	11 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium III	KG	7. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Orchesterstudien/ Partienstudium IV	KG	8. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag eines probespielrele-vanten, klassischen Konzerts (1. und 2. Satz mit Kadenz) sowie von acht Orchesterstellen (sofern es Nebeninstrumente gibt: 6 Orchesterstellen für das Hauptinstrument und 2 Or-chesterstellen für das Nebeninstrument). Dauer: ca. 15 Minuten (je nach Instrument)					
Gesamt				6 SWS	24 LP	

Modul 5: „Künstlerisches Nebenfach I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Nebenfach Klavier I	EU	1. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Nebenfach Klavier II	EU	2. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienreper-toire, Dauer ca. 10 Minuten					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

Modul 6: „Künstlerisches Nebenfach II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nebenfach Klavier III	EU	3. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Nebenfach Klavier IV	EU	4. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire, ein Werk muss ein Kammermusikwerk sein. Dauer ca. 10 Minuten					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

Modul 7: „Ensemble I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester I	Ü	1. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Orchester II	Ü	2. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Kammermusik I	KG	1./2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Chor I	Ü	1./2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

* gewichtet mit Faktor 0,5

Modul 8: „Ensemble II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester III	Ü	3. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Orchester IV	Ü	4. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Kammermusik II	KG	3./4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Ensemble Neue Musik / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik	KG	3./4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

* gewichtet mit Faktor 0,5

Modul 9: „Ensemble III“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester V	Ü	5. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Orchester VI	Ü	6. Semester	P	6* SWS	3 LP	

Kammermusik III	KG	5./6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Chor II	Ü	5./6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

* gewichtet mit Faktor 0,5

Modul 10: „Ensemble IV“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester VII	Ü	7. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Orchester VIII	Ü	8. Semester	P	6* SWS	3 LP	
Kammermusik IV	KG	7./8. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

* gewichtet mit Faktor 0,5

Modul 11: „Musiktheorie I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre I	KG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre II	KG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung I	KG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung II	KG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP	benotet: mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Prüfungsteil 1: 8 LP. Prüfungsteil 2: 4 LP					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 12: „Musiktheorie II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre III	KG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	

Hörschulung III	KG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Instrumentation / Arrangement	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 120 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 60 Minuten Modulteilprüfung 2: mündl. Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i> , ca. 20 Minuten					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 8 LP (davon Teilprüfung 1: 5,333 LP, Teilprüfung 2: 2,667 LP), Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 13: „Musikerschließung I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte II	SG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Musikgeschichte</i> : Klausur, Dauer 90 Minuten					
Modulnote						
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 14: „Musikerschließung II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse I	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Musikgeschichte</i> , Klausur, Dauer 120 Minuten.					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 15: „Musikerschließung III“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkanalyse II	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Neue Musik	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung: <i>Neue Musik</i> , Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)					
Modulnote						
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 16: „Musikvermittlung I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
Instrumentaldidaktik und -methodik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik II	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, ca. 20 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 17: „Musikvermittlung II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	7. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
Instrumentaldidaktik und -methodik III (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik IV (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	8. Semester	P	2 SWS	3 LP	

Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, ca. 20 Minuten		
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP		
Gesamt		6 SWS	10 LP

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 18: „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Modulteilprü- fung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	6. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 19: „Abschlussmodul“ (Orchesterinstrumente)						
	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		7. Semester	P		8 LP	
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		8. Semester	P		11 LP	
Gesamt					19 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente.

Legende

- EU = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- SG = Semestergruppenunterricht
- SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
- Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung